

Crowdworking" oder auch "Crowdwork" wird sich im Zuge der digitalen Transformation voraussichtlich zu einer Hauptform der Arbeit 4.0. entwickeln. "Crowdworker", "Click-worker", "digital worker" oder "digitale Tagelöhner" arbeiten im Dreiecksverhältnis für das jeweilige global anfragende Unternehmen. Arbeitsrechtlich ist der Crowdworker als Selbständiger einzuordnen, so dass für ihn die Rechte eines Arbeitnehmers u. a. auf Entgelt- und Arbeitsschutz ausscheiden. Daran ändert auch der am 1.4.2017 in Kraft getretene neue § 611a BGB nichts. Auch Schutzvorschriften für sog. Soloselbständige, wie § 12a TVG oder das HAG, sind nach ihrem Wortlaut nicht anwendbar. Zudem gilt der - nicht nur gelegentlich tätige - Crowdworker u.a. für die Inhaltskontrolle seines Dienst- oder Werkvertrags als Unternehmer, statt als besonders geschützter Verbraucher. Die arbeits- und sozialrechtliche Behandlung des "Crowdworkers" als wirtschaftlich abhängigem Selbstständigen wirft Fragen nach einem neuartigen Gesamtsozialversicherungskonzept für alle Soloselbständigen auf. Nach einer rechtstatsächlichen Darstellung des Crowdworkings, seiner Formen, seiner Chancen und Risiken, soll der Anpassungsbedarf rechtsbereichsintegriert - dialogisch - erörtert und diskutiert werden.